

# Regelungen zur Lebensarbeitszeit in Bund und Ländern im Rahmen der Dienstrechtsanpassungen<sup>1</sup>

(Stand: Juni 2010)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Bund	Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) ist im Bundesgesetzblatt vom 11. Februar 2009 (S. 160 ff.) veröffentlicht; Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (BLV) ist im Bundesgesetzblatt vom 13. Februar 2009 (S. 284 ff.) veröffentlicht.	67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr) (§ 51 BBG)	Für Polizeivollzugsbeamte (§ 5 BpolBG), Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr und Beamte in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 22 Jahre im Feuerwehrdienst beschäftigt waren (51 Abs. 3 BBG), gilt: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind); für Beamte, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, gilt: 60. Lebensjahr	Auf Antrag des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (ebenso bei bes. Altersgrenze); oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall den Eintritt in den Ruhestand bis zu 3 Jahre hinausschieben, wenn Fortführung der Dienstgeschäfte dies erfordert (ebenso bei bes. Altersgrenze) (§ 53 Abs. 1, 2 BBG)	63. Lebensjahr  Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für schwerbehinderte Beamte, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, bleibt es bei der Antragsaltersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres) (§ 52 Abs. 1, 2 BBG)

<sup>1</sup> Vorliegender Überblick beruht auf den uns im Juni 2010 vorliegenden Informationen und Gesetzentwürfen; Änderungen im laufenden Verfahren bleiben vorbehalten.

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Baden-Württemberg	Mit Wirkung zum 1. April 2009: Hinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Anwendung von Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes am 1. April 2009	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird; Lehrer an öffentlichen Schulen außer an Hochschulen treten zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden) (§ 50 LBG B-W)	Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (allg. Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Vollzugsanstalten/ Einsatzdienst der Feuerwehr: 60. Lebensjahr (§§ 146, 149 Abs. 1, 150 Abs. 1 LBG B-W)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstl. Interesse liegt; max. bis zum 68. Lebensjahr (§ 51 LBG B-W)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 52 LBG B-W)
	Referentenentwurf eines Dienstrechtsreformgesetzes (DRG-Entwurf) am 13. April 2010 von der Landesregierung vorgestellt und in das Anhörungsverfahren gegeben	Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen (§ 36 Abs. 1 LBG-Entwurf)  Lehrer sollen künftig ebenfalls 2 Jahre später – zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden – in den Ruhestand treten (§ 36 Abs. 2 LBG-Entwurf)	Die Sonderaltersgrenzen für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, auch wenn sie in Planstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz eingewiesen sind, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr sollen parallel zur Erhöhung der Regelaltersgrenze auf das 62. Lebensjahr angehoben werden (§ 36 Abs. 3 LBG-Entwurf)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zu einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zum 68. Lebensjahr, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt; für Beamte mit Sonderaltersgrenzen gem. § 36 Abs. 3 LBG-E max. bis zum 63. Lebensjahr (§ 39 LBG-Entwurf)  Zudem Einführung eines Modells, dass die Beamten durch finanzielle Anreize dazu bewegt, freiwillig länger zu arbeiten (freiwillige Weiterarbeit jenseits der Altersgrenzen ist ruhegehaltstauglich bis zur Grenze des Höchstruhegehaltssatzes; sobald Höchstruhegehaltssatz erreicht ist, soll ein nicht ruhegehaltstauglicher Zuschlag von 10% gezahlt werden); freiwillige Weiterarbeit auch in Teilzeit (mind. 50% der regelmäßigen Arbeitszeit) möglich (§§ 71, 72 LBesGBW-Entwurf);	Allgemeine Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) soll beibehalten werden (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBG-Entwurf)  Bei Schwerbehinderung: Anhebung der Antragsaltersgrenze vom auf das 62. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LBG-Entwurf)  Bei Polizei/Justizvollzug/Feuerwehr Antragsaltersgrenze: 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 S. 2 LBG-Entwurf)  Sonderregelung für lang dienende Beamte mit 45 Dienstjahren: Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag ohne Versorgungsabschläge ab dem 65. Lebensjahr; für Beamtinnen und Beamte mit besonderen Pensionsaltersgrenzen (Einsatzbeamte der Feuerwehr, Polizei- und Strafvollzugsbeamte) soll nach 45 Dienstjahren ein abschlagsfreier Ruhestand ab dem 60. Lebensjahr ermöglicht werden (§ 40 Abs. 2 LBG-Entwurf, § 27 Abs. 3 LBeamtVGBW-Entwurf)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Bayern	Zunächst Anpassung des Bayerischen Beamtengesetzes an die Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes; Bayerisches Beamtengesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt unter dem 29. Juli 2008 verkündet; Inkrafttreten zum 1. April 2009	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen am Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden) (Art. 62 BayBG)	Polizeivollzugsdienst/ Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (allg. Vollzugs-, Werk- und Krankenpflagedienst)/ Feuerwehr (Einsatzdienst der Berufs- und Werkfeuerwehren und der ständigen Wachen freiwilliger Feuerwehren): 60. Lj. (Art. 129, 130, 132)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum 68. Lebensjahr auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, zudem wenn zwingende dienstliche Interessen dies erfordern; bei Beamten mit besonderer Altersgrenze höchstens um 5 Jahre (Art. 63 BayBG)	64. Lebensjahr (sofern keine Altersteilzeit im Blockmodell gegeben ist)  Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (Art. 64 BayBG)
	Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern (§ 3: Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen; § 4: Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) vom Ministerrat am 26. Januar 2010 beschlossen (Landtags-Drucksache 16/3200); der Bayerische Landtag hat das Gesetz am 14.07.2010 beschlossen; Inkrafttreten ist für den 01.01.2011 geplant; hiernach sind nebenstehende Änderungen vorgesehen	67. Lebensjahr (stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 und vor dem 1.1.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind sowie für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 2. August 1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin Art. 62 in der am 31.12.2010 geltenden Fassung; Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen am Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen) (§ 4 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern - Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes - Ziff. 19, 48; Artikel 62, 143 BayBG)  Sonderregelungen für einzelne Beamtengruppen (z.B. Beamte in Freistellungsphase der Altersteilzeit etc.) nach § 4 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern - Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes - Ziff. 48; Artikel 143 BayBG	Polizeivollzugsdienst/ Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (allg. Vollzugs-, Werk- und Krankenpflagedienst)/ Feuerwehr (Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Einsatzdienst der Feuerwehren und in Integrierten Leitstellen): 62. Lebensjahr (§ 4 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern - Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes - Ziff. 42, 43; Art. 129, 130, 132 BayBG) (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 und vor dem 1.1.1964 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, finden Art. 129 bis 132 in der am 31.12.2010 geltenden Fassung Anwendung)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um höchstens 3 Jahre (§ 4 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern - Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes Ziff. 20; Artikel 63)	64. Lebensjahr wird beibehalten; ebenso die Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (Art. 64 BayBG)  Antragsaltersgrenze für Polizeivollzugsdienst, Strafvollzugsdienst, Feuerwehr (Art. 129, 130, 132 BayBG): 60. Lebensjahr (§ 4 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern - Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes Ziff. 42; Artikel 129 BayBG)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Berlin	Dienstrechtsänderungsgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 31. März 2009 verkündet (Artikel I: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten zum 1. April 2009	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand) (§ 38 LBG Berlin)	<p>Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst)/ Justizvollzugsdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polizei-/Justizvollzugskräfte des mD: Vollendetes 61. Lebensjahr</li> <li>- Polizei-/Justizvollzugskräfte des gD: Vollendetes 62. Lebensjahr</li> <li>- Ist Laufbahnbefähigung durch Aufstieg erworben bei Polizei-/Justizvollzugskräften des gD: Vollendetes 61. Lebensjahr; bei Polizei-/Justizvollzugskräften des hD: Vollendetes 63. Lebensjahr</li> </ul> <p>(§§ 104, 107 LBG Berlin) In Abweichung zu §§ 104, 107 LBG Berlin sind Übergangsvorschriften in § 109 LBG Berlin erlassen worden</p> <p>Feuerwehr: Soweit mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet wurde für Feuerwehrkräfte des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mD: Voll. 60. Lebensjahr</li> <li>- gD: Vollendetes 61. Lebensjahr</li> <li>- hD: Vollendetes 63. Lebensjahr</li> </ul> <p>Soweit bei Erreichen der vorgenannten Altersgrenzen nicht mindestens 15 Jahre feuerwehrtechnischer Einsatzdienst geleistet wurden, erreichen die Feuerwehrkräfte mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst die Altersgrenze, spätestens jedoch zu dem in § 76 Abs. 1 S. 1 genannten Zeitpunkt (65. Lebensjahr) (§ 106 LBG Berlin) Zu beachten sind hier zusätzlich die Übergangsvorschriften in § 109 Abs. 4 LBG Berlin</p>	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum 68. Lj. auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, bei Beamten mit besonderer Altersgrenze höchstens um 3 Jahre; zu dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle, fiskalische Interessen (§ 38 Abs. 2 LBG Berlin)	63. Lebensjahr  Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 39 Abs. 3 LBG Berlin)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Brandenburg	Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 3. April 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8. April 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamten-gesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer/Hochschullehrer treten mit Ablauf des Schulhalbjahres/Semesters in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lj. erreichen) (§ 45 Abs. 1, 2 LBG Bbg)	Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (allg. Vollzugs-, Werk-, Krankenpflegedienst)/ Feuerwehrtechnischer Dienst: 60. Lebensjahr (§§ 110, 117, 118 LBG Bbg)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre, wenn besonderes dienstliches Interesse besteht auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten (§ 45 Abs. 3 LBG Bbg)	63. Lebensjahr  Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 46 LBG Bbg)
Bremen	Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenneuregelungsgesetz) vom 22. Dezember 2009 im Bremischen Gesetzblatt vom 15. Januar 2010 verkündet (Inkrafttreten am 1. Februar 2010)	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Schulleiter, Lehrer an öffentlichen Schulen, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres bzw. des Semesters oder Trimesters, in welchem Altersgrenze erreicht wird) (§ 35 Abs. 1 BremBG)	Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (Beamte des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt, einschließlich der Besoldungsgruppe A 13/ Beamte der Berufsfeuerwehr: 60. Lebensjahr (§§ 108, 113, 114 BremBG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (wobei der Beamte unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalender- vierteljahres jederzeit verlangen kann, in den Ruhestand versetzt zu werden) oder auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 2 BremBG)  Für Polizeivollzugsbeamte gilt die Besonderheit, dass der Ruhestand um bis zu 5 Jahre hinausgeschoben werden kann (§ 108 Abs. 2 BremBG)	63. Lebensjahr  Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 36 BremBG)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Hamburg	Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Dezember 2009 verkündet (Inkrafttreten: 1. Januar 2010)	Stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit dem Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an staatl. Schulen, pädagogisches Personal am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/Trimesters in den Ruhestand, in dem Altersgrenze erreicht wird; Beamte mit Altersteilzeitbeschäftigung/Urlaub bis zum Ruhestandsbeginn erreichen Altersgrenze mit 65. Lebensjahr) (§ 35 Abs. 1-3 HmbBG)	Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst: Beamte in der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (allg. Vollzugsdienst und Werkdienst im Strafvollzug)/ Für Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr: 60. Lebensjahr (§§ 108, 114, 115 HmbBG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (wobei der Beamte unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres jederzeit verlangen kann, in den Ruhestand versetzt zu werden) oder auf Antrag, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (im letzteren Fall ist dem Antrag zu entsprechen, wenn zwingende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen - bis zur Dauer von 1 Jahr - bis zur Dauer von 3 Jahren, wenn der Beamte in dem entsprechenden Umfang nach § 63 Abs. 1 LBG beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt war (§ 35 Abs. 4, 5 HmbBG)	63. Lebensjahr  Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, gilt weiterhin das 60. Lebensjahr) (§ 36 HmbBG)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Hessen	Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts an das Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz – HBRAnpG) vom 5. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Artikel 1: Änderung des Hessischen Beamtengesetzes) (Inkrafttreten im Wesentlichen: 1. April 2009)	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres/Semesters in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (§ 50 Abs. 1, 2 HBG)	Polizeivollzugsdienst/ Justizvollzugsdienst (allg. Vollzugs-, Werk-, Krankenpflegedienst)/ Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren: 60. Lebensjahr (§§ 194, 197 Abs. 1, 2 HBG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum 68. Lebensjahr auf Antrag, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; bei besonderer Altersgrenze bis zum 62. Lebensjahr (§ 50 Abs. 3 HBG)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 51 Abs. 4 HBG)
	Eine vom Ministerpräsidenten einberufene Mediatorengruppe hat dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister am 2. Dezember 2009 Vorschläge für eine Reform des Dienstrechts unterbreitet	Stufenweise Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von 65 auf 67 Jahre von den Mediatoren befürwortet	Anhebung der besonderen Altersgrenzen entsprechend der Anhebung der allgemeinen Lebensaltersgrenze für Polizei, Justizvollzug und Feuerwehr vom 60. auf das 62. Lebensjahr von den Mediatoren befürwortet; um außergewöhnliche Belastungen einzelner Beamten anzuerkennen, sollen langjährige Einsätze im Schichtdienst oder in vergleichbar belastenden Diensten besonders zu berücksichtigen werden	Der Eintritt in den Ruhestand soll im dienstlichen Interesse auch weiterhin auf Antrag des Beamten um bis zu 3 Jahre, d.h. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr, hinausgeschoben werden können	Antragsaltersgrenze von 63 Jahren für den vorzeitigen Ruhestand auf Antrag ohne Vorliegen einer Dienstunfähigkeit soll nach Auffassung der Mediatoren beibehalten werden; für schwerbehinderte Beamte sollte sie auf das 62. Lebensjahr festgesetzt werden  Für Beamten der besonders belasteten Gruppen der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzugs wird die Einführung der Möglichkeit empfohlen, sich ab dem 60. Lebensjahr auf Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzen zu lassen

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Inkrafttreten am 31. Dezember 2009) (Artikel 1: Landesbeamtengesetz)	Stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in die Regelaltersgrenze erreicht wird; Lehrer treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand) (§ 35 LBG M-V)	<p>Polizeivollzugsdienst (§ 108 LBG M-V)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beamte in einem Amt der Laufbahngruppe 1 oder in einem Amt der Laufbahngruppe 2 bis zum 2. Einstiegsamt: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 1.1.1952 geboren sind: 60. Lebensjahr)</li> <li>- Beamte in einem Amt der Laufbahngruppe 2 oberhalb des 2. Einstiegsamtes: 64. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für diejenigen, die vor dem 1.1.1952 geboren sind: 60. Lebensjahr)</li> <li>- Die Regelaltersgrenze verringert sich um 1 Monat für je 2 vollständig erbrachte Jahre in Wechselschichtdienst → in einem Amt der Laufbahngruppe 1 oder einem Amt der Laufbahngruppe 2 bis zum 2. Einstiegsamt ist Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor der Vollendung des 60. Lj. ausgeschlossen → in einem Amt der Laufbahngruppe 2 oberhalb des 2. Einstiegsamtes gilt vorgenannte Regelung nur, wenn der Beamte nach dem 31.12.1958 geboren ist; eine</li> </ul>	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten oder auf Antrag, wenn dies im dienstl. Interesse liegt; nach Überschreiten der Regelaltersgrenze kann der Beamte unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 35 Abs. 3 LBG M-V)	63. Lebensjahr (§ 36 Abs. 1 LBG M-V)  Bei Schwerbehinderung: 62. Lebensjahr (stufenweise Anhebung für Beamte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind; für Beamte mit Schwerbehinderung, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, gilt weiterhin: 60. Lj.)(§ 36 Abs. 2 LBG M-V)  Für Polizeivollzugsdienst : 60. Lebensjahr (§ 108 Abs. 5 LBG M-V)



Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Mecklenburg-Vorpommern			<p>Verringerung der Regelaltersgrenze auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 62. Lj. ist ausgeschlossen (Schichtdienste, die bis zum 2.10.1990 in der Deutschen Volkspolizei geleistet wurden und die dem vorgenannten Wechselschichtdienst entsprechen haben, sind entsprechend zu berücksichtigen; gleiches gilt für Schichtdienste, die ab dem 3.10.1990 vor der Ernennung im Angestelltenverhältnis verbracht wurden)</p> <p>Für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz (§ 114 LBG M-V) sowie für Beamte des Strafvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst (§ 115 LBG M-V) gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend; für Beamte der Berufsfeuerwehren ist darüber hinaus festgelegt, dass neben dem Wechselschichtdienst auch Schichtdienst berücksichtigt wird</p> <p>Sonderregelung für kommunale Wahlbeamte (§ 35 Abs. 4 LBG M-V)</p>		

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Niedersachsen	Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 im Nds. GVBl. vom 27. März 2009 verkündet (Artikel 1: Niedersächsisches Beamten-gesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen zum 1. April 2009; Gesetzentwurf zur Flexibilisierung der Altersgrenzen wird vorbereitet	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrkräfte an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand) (§ 35 NBG)	<p>Polizeivollzugsdienst: 62. Lebensjahr; die Altersgrenze verringert sich um 1 Jahr, wenn mind. 25 Jahre im Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich abgeleistet wurden (§ 109 NBG)</p> <p>Übergangsregelung (§ 125 NBG): Für Polizeivollzugsbeamte, die vor dem 1.1.1950 geboren sind oder denen vor dem 1.1.2006 Altersteilzeit bewilligt worden ist, ist § 228 Abs. 1 NBG (Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte) in der am 31.3.2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden</p> <p>Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr im Brandbekämpfung- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) sowie die im Justizvollzugsdienst sowie im Werkdienst des Justizvollzugs tätigen Beamte der Laufbahngruppe 1: 60. Lebensjahr (§§ 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 NBG)</p>	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (wobei der Beamte unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen i.d.R. zum Schluss eines Kalendervierteljahres verlangen kann, in den Ruhestand versetzt zu werden) oder auf Antrag, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 36 NBG)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 37 NBG)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Nordrhein-Westfalen	<p>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. April 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtengesetz); Inkrafttreten im Wesentlichen zum 1. April 2009</p>	<p>Stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand (§ 31 Abs. 1, 2 LBG NRW)</p>	<p>-Polizeivollzugs-/ Justizvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten): 62. Lebensjahr (§§ 115 Abs. 1, 118 Abs. 1 LBG NRW)</p> <p>Bei Polizeivollzugsbeamten verringert sich Altersgrenze um 1 Jahr für 25 Jahre Wechselschichtdienst (§ 115 Abs. 2 LBG NRW)</p> <p>Übergangsregelung Altersgrenze Polizei (§ 129 LBG NRW: Die Altersgrenze 62. Lebensjahr gilt für Beamte ab Geburtsjahrgang 1950; für Beamte des Geburtsjahrgangs 1948 wird die bis zum 31.12.2006 geltende Altersgrenze (60. Lj.) um 12 Mon., für Beamte des Geburtsjahrgangs 1949 um 18 Mon. angehoben</p> <p>Übergangsregelung Altersgrenze Justizvollzug (§ 130 LBG NRW): Die Altersgrenze 62. Lebensjahr gilt für Beamte ab Geburtsjahrgang 1948; für Beamte des Geburtsjahrgangs 1947 wird die bis zum 31.12.2005 geltende Altersgrenze (60. Lj.) um 18 Mon. angehoben</p> <p>-Feuerwehrtechnischer Dienst des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände: 60. Lebensjahr (§ 117 Abs. 3 LBG NRW)</p>	<p>Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu 3 Jahre wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall erfordern mit Zustimmung des Beamten oder auf Antrag, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; jedoch nicht über das 70. Lebensjahr hinaus (§ 32 LBG NRW)</p> <p>Derzeit noch keine Berücksichtigung von 45 Berufsjahren für abschlagsfreien Ruhestand ab 65. Lj. (vorgesehen für Reform d. Versorgungsrechts)</p>	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 33 Abs. 3 LBG NRW)</p> <p>Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst: 60. Lebensjahr (§ 115 Abs. 3, 118 Abs. 2 LBG NRW)</p>
	<p>Große Dienstrechtsreform wird vorbereitet; Einrichtung einer Steuerungs- und einer Expertengruppe</p>				

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Rheinland-Pfalz	Mit Wirkung zum 1. April 2009: Hinweise des Ministeriums des Innern und für Sport zur Anwendung von Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern am 1. April 2009	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer mit dem Ablauf des Schuljahres, das dem Schuljahr vorausgeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden) (§ 54 LBG Rheinland-Pfalz)	<p>Wenn mind. 25 Jahre im Wechselschichtdienst, im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder in der Polizeihubschrauberstaffel eingesetzt: 60. Lebensjahr - unabhängig von der Laufbahngruppe (Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten möglich)</p> <p>Im Übrigen gilt für Polizeibeamte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des mittleren Dienstes: 62. Lj.</li> <li>- des gehobenen Dienstes: 63. Lj.</li> <li>- des höheren Dienstes: 65. Lj.</li> </ul> <p>Ausnahmen für Polizeibeamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, die 1944 geboren sind: 61. Lebensjahr, und für Polizeibeamte des gehobenen Dienstes, die 1945 geboren sind: 62. Lebensjahr, ebenso für Polizeibeamte des höheren Dienstes, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1944 geboren sind: 61. Lebensjahr</li> <li>- 1945 geboren sind: 62. Lebensjahr</li> <li>- 1946 geboren sind: 63. Lebensjahr</li> <li>- 1947 geboren sind: 64. Lebensjahr</li> </ul> <p>(§ 208 LBG Rheinland-Pfalz)</p> <p>Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten/ Feuerwehrtechnischer Dienst in der Feuerwehr und in Leitstellen: 60. Lebensjahr (§§ 216, 216a LBG R-Pf)</p> <p>Für Beamte mit Altersteilzeit bleibt es bei 60. Lebensjahr (§ 208 Abs. 5 LBG Rheinland-Pfalz)</p>	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum 68. Lebensjahr bei dienstlichem Interesse auf Antrag des Beamten oder sonst mit dessen Zustimmung; bei besonderen Altersgrenzen Hinausschieben um bis zu 3 Jahre möglich (§ 55 Abs. 1 LBG Rheinland-Pfalz)	<p>Grundsätzlich: 63. Lebensjahr (§ 59 Nr. 1 LBG Rheinland-Pfalz)</p> <p>Besonderheiten für Polizeibeamte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des mittleren Dienstes: 61. Lebensjahr</li> <li>- des gehobenen Dienstes: 62. Lebensjahr</li> </ul> <p>Weitere Ausnahmen gelten für Polizeibeamte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des mittleren/ gehobenen Dienstes, die im Jahr 1944 geboren sind: 60. Lebensjahr</li> <li>- des gehobenen Dienstes, die im Jahr 1945 geboren sind: 61. Lebensjahr</li> <li>- des höheren Dienstes, die 1944 geboren sind: 60. Lebensjahr</li> <li>1945 geboren: 61. Lebensjahr</li> <li>1946 geboren: 62. Lebensjahr</li> </ul> <p>(§ 208 Abs. 2 u. 4 S. 2 LBG Rheinland-Pfalz)</p> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 59 Nr. 2 LBG Rheinland-Pfalz)</p>

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Rheinland-Pfalz	Eckpunktepapier zu einer grundlegenden Dienstrechtsreform vom Ministerrat am 10. November 2009 beschlossen; darauf aufbauend: Referentenentwurf eines Landesbeamtenengesetzes (neu) Landtags-Drucksache 15/4465 vom 15.04.2010; vorassichtliches Inkrafttreten: 1. Januar 2012	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer mit dem Ablauf des Schuljahres, das dem Schuljahr vorausgeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden)	<p>Wenn mind. 25 Jahre im Wechselschichtdienst, im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder in der Polizeihubschrauberstaffel eingesetzt: 60. Lebensjahr - unabhängig von der Laufbahngruppe (Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten möglich)</p> <p>Im Übrigen gilt für Polizeibeamte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nicht die Zugangsvoraussetzungen für das dritte Einstiegsamt erfüllen: 62. Lebensjahr</li> <li>- die nicht die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen: 63. Lebensjahr</li> <li>- die die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen: 65. Lebensjahr</li> </ul> <p>Ausnahmen für Polizeibeamte der Jahrgänge 1944 bis 1947 sind im Referentenentwurf mangels praktischer Relevanz nicht mehr vorgesehen (Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2012)</p> <p>Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten/ Feuerwehrtechnischer Dienst in der Feuerwehr und in Leitstellen: 60. Lebensjahr</p>	Hinausschieben des Ruhestandes bei dienstlichem Interesse mit Zustimmung oder auf Antrag des Beamten um bis zu 3 Jahre; ebenso kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer festgelegten früheren Altersgrenze um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden	<p>63. Lebensjahr</p> <p>Besonderheiten für Polizeibeamte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nicht die Zugangsvoraussetzungen für das dritte Einstiegsamt erfüllen: 61. Lebensjahr</li> <li>- die nicht die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen: 62. Lebensjahr</li> </ul> <p>Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr</p>

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
Saarland	Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz vom 11. März 2009 im Amtsblatt des Saarlandes verkündet (Artikel 1: Saarländisches Beamtengesetz – SBG); Inkrafttreten: 1. April 2009	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer an öffentlichen Schulen mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem Altersgrenze erreicht wird) (§ 43 Abs. 1, 2 SBG)	Polizeivollzugsbeamte/ Justizvollzugsbeamte (Aufsichts- und Werkdienst)/ Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr: 60. Lebensjahr (§§ 128 Abs. 1, 131, 132 SBG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis längstens zum 68. Lebensjahr auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt (§ 43 Abs. 3 SBG)  Bei besonderen Altersgrenzen Hinausschieben um bis zu 3 Jahre möglich (§§ 128 Abs. 2, 131, 132 SBG)  Eine freiwillige Verlängerung der aktiven Lebensarbeitszeit über das 65. Lebensjahr hinaus wird derzeit in den Landtagsfraktionen diskutiert	63. Lebensjahr  Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 44 SBG)
Sachsen	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes (Anpassung des Sächsischen Beamtengesetzes an das Beamtenstatusgesetz) vom 12. März 2009 im Sächs. GVBl. am 31. März 2009 verkündet (Inkrafttreten: 1. April 2009)	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird) (§ 49 Abs. 1 SächsBG)	Lehrer (keine Hochschullehrer): mit Ablauf des Schuljahres, in dem 64. Lebensjahr vollendet wird (§ 49 Abs. 2 SächsBG)  Polizeivollzugsbeamte/ Justizvollzugsbeamte/ Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr und anderer Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst tätig waren: 60. Lebensjahr (§§ 151 Abs. 1, 156 Abs. 1, 155 Abs. 1)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bis zum 68. Lj., wenn dringendes dienstliches Bedürfnis mit Zustimmung des Beamten (§ 50 SächsBG)  Bei besonderen Altersgrenzen Hinausschieben bis zum 63. Lebensjahr (§§ 151 Abs. 2, 155 Abs. 1, 156 Abs. 1 SächsBG)	63. Lebensjahr  Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 51 SächsBG)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
	Eckpunkte für eine Dienstrechtsreform am 2. Februar 2010 vom Kabinett beschlossen (voraussichtliches Inkrafttreten der Gesamtreform: Sommer 2013)	Von 2012 bis 2029 soll die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf künftig 67 Jahre steigen; da die Gesamtreform erst im Sommer 2013 in Kraft treten soll, ist vorab ein auf die Anhebung der Altersgrenzen begrenztes Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, damit der erste Anhebungsschritt wie im Rentenbereich zum 1. Januar 2012 erfolgen kann	Vorgesehen ist, die besonderen Altersgrenzen für Polizeivollzug, Justizvollzug, Feuerwehr von 60 auf 62 anzuheben	Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor	Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21. Dezember 2009 verkündet (Inkrafttreten im Wesentlichen: 1. Februar 2010); ebenso ist die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung – LVO LSA) vom 27. Januar 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 12 verkündet	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer, Schulleiter, wissenschaftliches und künstlerisches Hochschulpersonal mit dem Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres bzw. des Semesters/Trimesters, in welchem Altersgrenze erreicht wird) (§ 39 LBG LSA)	Polizeivollzugsbeamte/ Justizvollzugsbeamte der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1/ Beamte des Feuerwehrdienstes im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst): 60. Lebensjahr (§§ 106, 114 Abs. 1, 115 LBG LSA)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um 3 Jahre auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden (§ 39 Abs. 2 LBG LSA)	63. Lebensjahr (§ 40 Abs. 1 LBG LSA) Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 40 Abs. 2 LBG LSA)
Schleswig-Holstein	Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (Beamtenrechtsneuregelungsgesetz - LBNeuG) vom 26. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 verkündet (Artikel 1: Landesbeamtenrechtsgesetz); Inkrafttreten: 1. April 2009	Stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr für Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind; für Beamte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, gilt als allgemeine Altersgrenze weiterhin das vollendete 65. Lebensjahr (Lehrer, beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen treten	Polizeivollzugsbeamte/ Beamte der Fachrichtung Justiz in der Laufbahngruppe 1 mit 2. Einstiegsamt in den Laufbahnzweigen allg. Vollzugsdienst und Werkdienst sowie Vollzugsdienstleiter/Werkdienstleiter, die der Laufbahngruppe 2 mit 1. Einstiegsamt angehören/ Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst), ggf.	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um 3 Jahre auf Antrag des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen oder aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Beamten (§ 35 Abs. 4 LBG S-H)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 36 LBG S-H)

Land	Sachstand	Allgemeine Lebensaltersgrenze	Besondere Lebensaltersgrenze	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Antragsaltersgrenze
		<p>mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres/Semesters/ Trimesters in den Ruhestand, in welchem die Altersgrenze erreicht wird) (§ 35 Abs. 1, 2 LBG S-H)</p> <p>Ausnahmen für Beamte mit Altersteilzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub (jeweils bis zum Eintritt in den Ruhestand) nach bestimmten Voraussetzungen des LBG S-H in der bis zum 31.3.2009 geltenden Fassung (§ 35 Abs. 3 LBG S-H)</p>	<p>auch Rettungsdienst: 60. Lebensjahr (§§ 108 Abs. 2, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1 LBG S-H)</p> <p>Hauptamtliche Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften: 68. Lebensjahr (§ 35 Abs. 5 LBG S-H)</p>		
Thüringen	Gesetz zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet (Artikel 1: Thüringer Beamten-gesetz); Inkrafttreten: 1. April 2009	65. Lebensjahr (Ruhestandseintritt mit Ende des Monats, in dem Altersgrenze erreicht wird; Lehrer mit dem Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird) (§ 43 Abs. 1, 2 ThürBG)	Polizeivollzugsbeamte/ Justizvollzugsbeamte/ Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes der Landkreise und Gemeinden: 60. Lebensjahr (§§ 117 Abs. 1, 118 Abs. 2, 119 ThürBG)	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wenn dringende dienstlichen Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, jedoch nicht über das 70. Lebensjahr hinaus; bei besonderen Altersgrenzen Hinausschieben um bis zu 3 Jahre (§§ 43 Abs. 3, 117 Abs. 2, 118 Abs. 2, 119 ThürBG)	63. Lebensjahr Bei Schwerbehinderung: 60. Lebensjahr (§ 44 ThürBG)